

Abschrift
2 D 146/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Heizer [] H[]
G [], ohne festen Wohnsitz, geb. am [] in
Reichenbach-Stegen, Krs. Landstuhl, z. Zt. im Gerichtsgefängnis
Hannover,
wegen schweren Diebstahls i.R.,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 30. April 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Stumpf,
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Oberstaatsanwalt Ebel,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Sekretär Günzel,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:
Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
H a n n o v e r vom 26. Februar 1942 wird verworfen. Dem Ange-
klagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen
Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten als gefährlichen Ge-
wohnheitsverbrecher wegen schweren Diebstahls i.R. zum T o d e
verurteilt. Die Revision ist allgemein eingelegt. Sie rügt Ver-
letzung des sachlichen Rechts. Das Urteil ist deshalb im ganzen

Um-

Umfang nachzuprüfen, obgleich die weiteren Darlegungen der Revisionsbegründung sich nur gegen die Anwendung des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 4. September 1941 richten.

Das Landgericht hat ohne rechtlichen Irrtum den Tatbestand des schweren Diebstahls nach § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB angenommen und die Voraussetzungen des strafschärfenden Rückfalls nach § 244 StGB dargelegt. Das Landgericht stellt weiter fest, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 20 a Abs. 1 StGB ist. Die förmlichen Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung sind erfüllt, wenn der Angeklagte vor der neuen Tat schon zweimal wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafen von je mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Die dem zweiten Urteil zugrunde liegende Tat muß nach dem ersten Urteil begangen sein (RGSt Bd. 68 S. 149, 151), die neue Straftat nach dem zweiten Urteil. Das Landgericht durfte deshalb zur Begründung der Anwendung des § 20 a Abs. 1 StGB nicht die zwei Urteile Nr. 11 und 13 der Urteilsgründe heranziehen, die beide am gleichen Tage erlassen sind und dem erörterten Erfordernis nicht genügen könnten. Die förmlichen Merkmale des § 20 a Abs. 1 StGB ergeben sich aber hier ohne weiteres aus den weiteren Darlegungen der Urteilsgründe, in denen alle Bestrafungen des Beschwerdeführers dargelegt und gewürdigt sind. Es kann deshalb angenommen werden, daß nur ein Schreibversehen vorliegt, und daß das Landgericht neben der Verurteilung Nr. 13 das Urteil in Nr. 7 im Auge gehabt hat, das ebenfalls vom Amtsgericht Saarbrücken erlassen ist und auf eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr und einem Monat lautet, die unter Einrechnung einer weiteren am gleichen Tage gegen den Beschwerdeführer erkannten Strafe gebildet ist. Zweifel daran, daß § 20 a StGB berechtigt angewendet ist, können schon deshalb nicht bestehen, weil auf jeden Fall die Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 StGB bejaht werden müßten.

In sachlicher Beziehung bestehen gegen die Würdigung des Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrechers keine Bedenken. Der Angeklagte hat, wie das Landgericht feststellt, im Alter von 18 Jahren den ersten Diebstahl begangen, seitdem eine sehr große Zahl von Straftaten, in der Mehrzahl Diebstähle, begangen und seit seiner ersten Bestrafung die „meiste Zeit“ in Strafhaft zugebracht. Solange er sich nach der Verbüßung einer Strafe in

Frei=

Freiheit befand, ist er keiner geordneten Beschäftigung nachgegangen. Er will nicht arbeiten, weil er dazu keine Lust hat. Die teilweise erheblichen früheren Strafen haben auf ihn keinen Eindruck gemacht. Er hat häufig schon kurze Zeit nach seiner Entlassung aus der Strafhaft neue Straftaten begangen. Er ist auch wegen vollendeter Erpressung in zwei Fällen und wegen Erpressungsversuch mit Zuchthaus bestraft worden. Seine Straftaten sind nach der Überzeugung des Landgerichts auf einen durch oft wiederholte Begehung von Straftaten erworbenen Hang zum Verbrechen zurückzuführen. Nach der Überzeugung des Landgerichts ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Angeklagte durch neue Straftaten den Rechtsfrieden erheblich stören würde, wenn er dazu Gelegenheit bekäme. Auch die schwere Gesamtzuchthausstrafe von 5 Jahren, die zuletzt gegen ihn ausgesprochen worden ist, und die Verbüßung von nahezu der Hälfte der Strafzeit hat den Angeklagten nicht davon abgehalten, wenige Tage nach seiner Flucht aus der Strafhaft wieder ein Verbrechen des Diebstahls zu begehen.

Das Landgericht hat danach den Beschwerdeführer mit Recht als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher beurteilt.

Die Strafbestimmungen gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher sind durch § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 ergänzt worden. Nach ihm verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 6 der DurchfVO vom 24. September 1941 (RGBl I S. 581) bestand die Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes auf die Straftat des Beschwerdeführers, die bereits am 19. Juli 1941 begangen worden ist.

Das Landgericht hatte deshalb zu prüfen, ob die Strafschärfung nach § 20 a StGB in Verbindung mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 42 e StGB zum Schutze der Volksgemeinschaft ausreichte, oder ob nach § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 die Todesstrafe zu verhängen war. In dieser Gesetzesbestimmung ist bewußt der Schutz- und Sicherungsgedanke dem Sühnegedanken vorangestellt. Auch die Sicherungsverwahrung nach § 42 e StGB soll der Allgemeinheit Sicherheit gegen den Gewohnheitsverbrecher für alle Zukunft bieten. Denn nach § 42 f StGB dauert die Unterbringung so lange, als ihr Zweck es erfordert. Die Entscheidung, ob die eine oder die andere Gesetzesbestimmung anzuwenden ist,

kann

kann daher nicht in dem Schutz als solchem, d.h in der Verhinderung weiterer Straftaten, gefunden werden. Den Ausschlag wird vielmehr der Wert oder Unwert der Persönlichkeit des Täters zu geben haben, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden soll. Hat er sich selbst durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung und die Schwere der Schuld, die er zu sühnen hat, außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, so hat er die Todesstrafe verwirkt, aber auch nur dann (RGUrt. 1 D 92/42 vom 24. März 1942 zum Abdruck bestimmt). Die Todesstrafe ist zu verhängen, wenn das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft verlangt, den Täter aus den Notwendigkeiten unschädlich zu machen, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen (RGUrt. BStS 2/41 vom 20. November 1941 = DR 1942 S. 429).

Das Landgericht hat sich der hiernach erforderlichen Bewertung der Persönlichkeit des Angeklagten unterzogen. Seine Ausführungen dazu sind knapp. Sie reichen aber bei der hier gegebenen Sachlage aus. Sie werden ergänzt durch die Darlegungen des Urteils, in denen der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher gekennzeichnet ist. Das Landgericht ist davon überzeugt, daß bei dem Angeklagten mit einer Abkehr von seiner verbrecherischen Tätigkeit nicht mehr gerechnet werden kann. Es hält auch eine Sicherungsverwahrung nicht für einen ausreichenden Schutz der Volksgemeinschaft, weil der Angeklagte schon wiederholt aus der Straftat ausgebrochen ist, um alsbald neue Straftaten zu begehen. Das Landgericht sieht nicht nur in dieser Unverbesserlichkeit und besonderen Gefährlichkeit des Angeklagten seine Unterscheidung von einem sonstigen Gewohnheitsverbrecher, sondern vor allem in seiner ganzen Einstellung zur Volksgemeinschaft, die er Brockmann gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, als dieser ihm wegen seines verfehlten Lebenswandels Vornaltungen machte. Nach der Feststellung des Urteils hat der Angeklagte erwidert, „er wolle nicht arbeiten, er wolle handeln und das Reich und das Vaterland schädigen, so gut er könne.“ Diese Äußerung entspricht nach der ersichtlichen Auffassung des Landgerichts dem wahren Wesen des Angeklagten. Dem Landgericht ist darin beizutreten, daß ein Mensch von solcher Einstellung und Gesinnung sich selbst außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat. Es ist kein Rechtsirrtum darin zu finden, daß das Landgericht die Ausstoßung des Angeklagten aus der Volksgemeinschaft und seine Unschädlichmachung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 für geboten erachtet hat

gez.: Vogt Ziegler Stumpf Rittweger Wernecke